

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

§1

Name, Sitz (und Geschäftsjahr) des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Neubrandenburg. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll beim Amtsgericht Neubrandenburg erfolgen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagespflege zum Wohle der Kinder bei Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt durch ideelle und finanzielle Förderung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Darstellung der allgemeiner Anliegen und Probleme der Kindertagespflegepersonen gegenüber den politischen Parteien und Fraktionen in Stadtvertretungen, dem Landtag M – V, Institutionen und anderen Vereinen sowie dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
 - Beteiligung, und Mitwirkung in Gesetzgebungsverfahren, vor Erlass von Verordnungen und Regelungen sowohl auf Bundes-, Landes-, Kreistags- und Kommunalebene sowie bei geplanten Projekten im Rahmen von Anhörungen und Stellungnahmen
 - Einsatz für die Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung der Kindertagespflege,
 - Bündelung der Erfahrungen und des Wissens der Kindertagespflegepersonen sowie Förderung des Austausches der Erfahrungen und des Wissens unter diesen

- Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen vor allem bei Änderung der Rechtslage
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Engagement für Kinderschutz sowie Stärkung der Kinderrechte
- Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von in der Kindertagespflege betreuten bzw. zukünftig zu betreuenden Kindern (z.B. durch Gewährung von Transparenz, Ideenaustausch, Beratung etc.)
- Information der Öffentlichkeit über die Kindertagespflege im allgemeinen und zur konkreten Situation
- Bereitstellung von Informationsmaterial
- Ausbau der Kooperation der Kindertagespflegepersonen untereinander, mit Kitas sowie Vereinen und Organisationen, die 'zum Wohl von Kindern tätig sind und
- Förderung bzw. Durchführung von Veranstaltungen mit von den Mitgliedern betreuten Kindern.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung aus dem Vereinsmögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag gemäß Anlage 1 der Satzung beim Vorstand des Vereins unter der in der Anlage 1 genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse einzureichen. Der Beschluss über die Aufnahme in den Verein ist zu protokollieren. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Entscheidung zu unterrichten.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist durch bis zum 30.11. abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Jahresende möglich
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen bei deren Auflösung oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann dabei nur durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- (5) Als Mitglied wird nur aufgenommen, wer sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlt.

§5

Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Regel wird sie von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder. Mit Einverständnis des Mitglieds kann die Einladung nebst Anlagen auch per E-Mail versandt werden.

Vorschläge zur Satzungs- oder Zweckänderung sowie zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde

oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder der Revisionskommission
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit (Jahresprogramm)
 - Beratung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung / Aufhebung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
 - Bildung von Fachgremien.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragen. Eine derartige Mitgliederversammlung muss spätestens 5 Wochen nach Einreichung des Antrages tagen.
- (5) Die Fachgremien können sich nach Rücksprache mit dem Vorstand -soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist – von sach- und fachkundigen Dritten beraten lassen. § 3 (4) (2) S. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder (s. § 6 Abs. 2 Satz 1) anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Im Falle von Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Jedes Mitglied, unabhängig ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder üben das Stimmrecht persönlich aus. Eine Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem / der Versammlungsleiter/in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

- (5) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie zur Auflösung / Aufhebung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, hiervon:

- Vorsitzende/-r
- Vorsitzende/-r
- Vorsitzende/-r
- Schriftführer/-in
- Schatzmeister/ -in

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode kann der Vorstand für die verbleibende Zeit ein Mitglied für die entsprechende Funktion berufen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung ggf. zu wählen ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (darunter ein/e Vorsitzende/r) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren, durch ein vorsitzendes Mitglied zu unterzeichnen und spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (8) Der Vorstand kann sich – soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist – von sach- und fachkundigen Dritten beraten lassen. § 3 (2) S. 4 gilt entsprechend.
- (9) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden bei sofort notwendigem Vollzug vom Vorstand umgesetzt und spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§9

Finanzierung

- (1) Zur Regelung der Modalitäten seiner Finanzierung erlässt der Verein eine Finanzordnung.
- (2) Die Prüfung der Finanzgeschäfte des Vereines obliegt der Revisionskommission. Sie besteht aus drei Revisoren, die aus der Reihe der Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine spezielle Beitragsordnung, die auch die Höhe der jeweils zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Verein führt zur Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsführung richtet sich nach den Weisungen des Vorstandes.

§11

Auflösung / Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung / Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Kinderhospiz Leuchtturm e.V.“ Greifswald der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neubrandenburg, den 14.06.2012